

GARTENORDNUNG

1. Hausrecht

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

1.1 Sicherheit und Ordnung

1.1.1 Unterpächter, deren Familienangehörige und Besucher

haben sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

1.1.2 Der Gebrauch von Schußwaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen § 5.2.11 der Satzung ist zu beachten.

1.1.3 Das Befahren der Wege mit selbstfahrenden motorbetriebenen Fahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Ausnahmeregelung: Rettungswesen

1.1.4 Die Haupttore der Kleingartenanlage sind während der Dunkelheit verschlossen zu halten.

1.2. Ruhestörung

1.2.1 Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, daß er keinen Anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört und belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

1.2.2 Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen, Hundegebell. Die örtlich festgesetzten Ruhezeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten auch im Zusammenhang mit Gartenarbeit, die Lärm verursacht.

Ruhezeiten:

Täglich von 13,00 bis 15,00 Uhr und 19,00 bis 8,00 Uhr, Samstags ab 17,00 Uhr bis Montag 8,00 Uhr.

1.3 Gemeinschaftseinrichtungen

1.3.1 Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

2. Kleingärtnerische Ordnung

2.1 Gartennutzung und Bewirtschaftung

2.1.1 Die Bewirtschaftung und Nutzung des Kleingartens darf nur durch das Vereinsmitglied und seine Familienangehörigen bewirtschaftet werden.

Er ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Die Bestimmungen des § 4 der Satzung sind zu beachten.

2.1.2 Im Kleingarten sollen Nutz- und Zierkulturen in einem harmonischen Verhältnis zueinander angebaut sein, der Anbau von einseitigen Kulturen ist nicht gestattet.

2.1.3 Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzern die von Natur aus höher als 3 m werden sind ebenfalls nicht erlaubt.

2.1.4 Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden. Der Pflanzplan der Anlage ist zu beachten. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß beschnitten werden.

2.1.5 Überständige und kranke Obstbäume sowie Beerensträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

2.1.6 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

2.2 Abfallbeseitigung

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet. Die jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

2.3 Bekämpfung von Schädlingen

Der Unterpächter ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie Unkraut mitzuwirken.

Dabei entstehende Kosten hat er anteilig oder soweit sie nur seinen Garten betreffen allein zu tragen.

2.4 Fachliche Weisungen

2.4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

2.5 Tierhaltung

2.5.1 Jede Art der Groß- oder Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage verboten.

2.5.2 Hunde und Katzen, die für kurze Zeit mit in die Kleingartenanlage mitgebracht werden, sind so zu halten, daß sie in Nachbargärten und in der Gesamtanlage keinen Schaden anrichten können. Für entstandene Schäden haftet der Tierhalter.

Hunde sind in der Kleingartenanlage immer an der Leine zu führen. Die Tierhalter haften für angerichtete Schäden, Verunreinigungen, die durch mitgebrachte Tiere verursacht werden, müssen vom Tierhalter beseitigt werden.

2.5.3 Das Halten von Bienenvölkern ist erwünscht muß vom Vorstand aber genehmigt werden. Zum Aufstellen der Bienenvölker wird dem Bienenhalter ein besonderes Areal innerhalb der Gartenanlage zugewiesen. Der Bienenhalter muß in einer Imker - Vereinigung organisiert sein.

2.6 Baumaßnahmen

2.6.1 Für jede Art von Baumaßnahmen gelten die zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V. und der Stadt Wolfsburg vereinbarten Richtlinien.

2.6.2 Der Unterpächter ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, daß sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Baulichkeiten sind in guten Zustand zu halten.

2.6.3 Für das Errichten von Sichtschutzzäunen und Bauten ähnlicher Art ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

2.7 Brauchwasser

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag an den Vorstand zu stellen.

Die Kosten des Brauchwassers sind mit einem geeichten Zähler zu ermitteln und abzurechnen.

2.8 Abwasser

Die Entsorgung des Abwassers hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

2.9 Stromanschluß

Die Einrichtung eines Stromanschlusses muß nach den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des zuständigen Versorgungsunternehmens erfolgen. Die Kosten des Stromverbrauchs sind mit einem geeichten Stromzähler (Eichung wird von Vorstand veranlaßt) zu ermitteln.

2.10 Anlagenpflege

2.10.1 Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei- und sauber zuhalten.

2.10.2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und – Einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Pflegestunden ansetzt.

2.10.3 Die Innen- und Außenzäune sind in einem guten Zustand zuhalten. Bei Heckenpflanzung ist auf einen einheitlichen Schnitt (Höhe 1,25 m) zu achten.

2.10.4 Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe aufgrund vom Mangel eines besonderen Umschlagplatzes mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg ist von Abfällen zu reinigen.

Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

3. Schlußbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages.

Kleingärtnerverein Mörse e.V.

Der Vorstand

Wolfsburg, den 12.02.2020